

**Beitrags-und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werther (Westf.)
vom 27. Dez. 1974
in der 11. Änderungsfassung vom 10.11.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung der Satzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 27. Dezember 1974, hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende 11. Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Anschlussarbeiten**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

G3

- a) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, für die eine Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist,
- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die tatsächliche Größe des Grundstücks
- c) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) der mit 500 v.H. vervielfältigte Teil des überbauten Grundstücks mit Ausnahme der nicht gewerblichen Zwecken dienenden Garagen, sowie der ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile bzw. die tatsächliche Größe des Grundstücks, das für gewerbliche Zwecke ohne Bebauung genutzt wird.

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die Grundstückstiefe höchstens bis zu 40 m zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für entsprechende Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie im Außenbereich.

(2) Werden auf einem Grundstück außerhalb der nach Abs. 1 maßgeblichen Grundstückstiefe oder im Außenbereich weitere Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so ist die jeweils zu ermittelnde Grundstücksfläche für jedes Gebäude maßgebend.

(3) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v. H. -Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	20
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	40
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	50
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	60
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	70
7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5.

(4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(5) Die in Abs. 3 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung

sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,20 DM/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 3 – 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (9) Ein Anschlussbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein neuer Anschluss anstelle eines vorhandenen, nicht mehr benutzbaren Anschlusses hergestellt wird.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn bereits früher ein Anschlussbeitrag auf Grund einer bestehenden Satzung oder sonstigen Vereinbarung gezahlt worden ist.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Vorhaltegebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Vorhaltegebühr bemisst sich nach der Nennleistung der eingebauten Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

von 3 bis 5 cbm	6,85 € je Monat
von 7 bis 10 cbm	13,70 € je Monat
von 20 cbm	27,40 € je Monat
von 30 cbm	41,10 € je Monat
von 50 cbm	68,50 € je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,86 €.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist den Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen, für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme, sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Absatz 3 zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung der Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie

können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichtigen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Lässt die Stadt die Wassergebühr durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsanforderung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt ist berechtigt im Laufe des jeweiligen Erhebungszeitraumes angemessene Vorausleistungen zu verlangen.

§ 14 Kostenersatz für Hausanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses an die Wasserversorgungsanlage sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 15 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S.47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216).

§ 19 Umsatzsteuer

Zugleich zu den Gebühren und Beiträgen dieser Beitrags- und Gebührensatzung wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.